

Satzungen

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reilingen

Stand: November 1990

§ 1

Kostenersatzpflicht

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reilingen wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 i.V.m. " 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangende Gemeinde zurückgefordert werden können.

Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangende Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet. Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassend:

a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehende Feuerwehrangehörigen.

b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.

c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.

d) Ersatz für Verbrauchskosten.

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehörigen und Einsatzdauer:

1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr 25,00 €/Stunde

1.2 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) 5,00 €/Stunde

1.3 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich berechnet.

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

2.1 Grundkosten

2.2 Betriebskosten

2.3 Bereitstellungskosten

2.4 Kilometerkosten.

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Feuerwehrsicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

zuzüglich Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten €/Einsatz	Bereitstellungs- kosten	Betriebskosten €/Std.	Km-Kosten €/km
3.1 Löschfahrzeuge LF 16, TLF 16, LF 24, TLF 24	75,00 €	75,00 €	75,00 €	1,50 €
3.2 Löschfahrzeuge LF 8, TLF 8,	50,00 €	50,00 €	50,00 €	1,50 €

LF 8/6				
3.3 sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, RW1)	30,00 €	30,00 €	30,00 €	1,00 €
3.4 Transportanhänger	15,00 €	15,00 €	15,00 €	0,50 €
3.5 Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraulische Geräte			20,00 €	
3.6 Tragbare motorbetriebene Geräte			15,00 €	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte Die Berechnung erfolgt pro Einsatz.

	Kosten pro Einsatz	Wartung, Pflege, Reparatur
4.1 Leitern (tragbar und mechanisch)	10,00 €	
4.2 Schläuche pro Stück	10,00 €	10,00 €
4.3 sonstige nicht aufgeführte Geräte wie z.B. Beleuchtungsgeräte, Schweißgeräte	3,00 €	

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

5.1 Grundkosten pro Einsatz, inklusive Reinigung und Desinfektion

5.2 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz	Füllkosten pro Flasche
a) Atemschutzgerät mit -maske	27,00 €	
b) Pressluftflasche		4,00 €
c) Ölanzug	30,00 €	
d) Gas-/Säureschutzanzug	100,00 €	
e) Hitzeschutzanzug	40,00 €	

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel und deren Entsorgung werden die Selbstkosten plus 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet.

7.1 Personalkosten je Feuerwehrangehörigen und Stunde 9,00 €
7.2 Bereitstellung von Fahrzeugen Siehe Ziffer 3

8. Technischer Fehllalarm / mutwillige Alarmierung

8.1 Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug 200,00 €
8.2 Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen Siehe Ziffer 1